Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 21.06.2024, 10:30 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Dortmund, Blatt B 13944, BV lfd. Nr. 1

129 /1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dortmund, Flur 56, Flurstück 272, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Blumenstraße 42, Größe: 275 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts nebst Kellerraum - jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplanes -.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung im Erdgeschoss rechts nebst Kellerraum mit einer Größe von 63,50 m². Die Wohnung teilt sich auf in 3,5 Zimmer (ein gefangener Raum). Sie befindet sich in einem viergeschossigen, beidseitig grenzständig angebauten Mehrfamilienhaus mit Vollunterkellerung, mit ausgebautem Dachgeschoss, mit hofseitigen Balkonen, mit insgesamt 9 Wohneinheiten. Zu der WEG-Anlage gehört ein eingeschossiges, zweiseitig grenzständig, massives Hofgebäude mit eingestürztem Dach.

Eine Innenbesichtigung der Wohnung konnte nicht stattfinden. Der Sachverständige hat einen Sicherheitsabschlag vorgenommen.

Die Erteilung des Zuschlages bedarf der Zustimmung des WEG-Verwalters.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

81.000,00€

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.